

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 10. Oktober

1928

Inhalt. Gesetz über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer (S. 207). — Verordnung zur Aenderung der Postbefehlsordnung (S. 208). — Erweiterung des Handelsvertrages Polen/Vereinigtes Königreich von Britannien und Irland, dem Danzig beigetreten ist (S. 209).

62 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Vom 27. 9. 1928.

§ 1.

Die veranlagte Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer einschließlich der durch Steuerbescheid festgesetzten Vorauszahlungen und der auf die genannten Steuern entfallenden Zuschläge, Zinsen und Kosten werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinschaftlich erhoben.

§ 2.

(1) Die Grundlage für die gemeinschaftliche Erhebung bildet ein bei der Steuerkasse für jeden Steuerpflichtigen unter der Bezeichnung „gemeinsames Soll“ über die in § 1 genannten Steuern und Nebenleistungen zu führende Einheitskonto.

(2) Als Steuerschuld des einzelnen Steuerpflichtigen auf diesem Einheitskonto gilt der Saldo, der sich bei dessen Aufrechnung jeweilig ergibt. Dieser Saldo bildet eine einheitliche Geldschuld, die an die Stelle der auf dem Einheitskonto für die verschiedenen Steuerjahre gebuchten Einzelbeträge der in § 1 genannten Art tritt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn sich bei Aufrechnung des „gemeinsamen Solls“ ein Guthaben für den Steuerpflichtigen herausstellt.

§ 3.

(1) Beim „gemeinsamen Soll“ sind Stundungen und Mahnungen nur hinsichtlich des jeweiligen Saldos im Sinne des § 2 Abs. 2 oder eines Teiles desselben anzusprechen, nicht hinsichtlich einzelner der in § 1 genannten Steuerarten und Nebenleistungen. In gleicher Weise sind Beitreibungsmaßnahmen nur einheitlich für den Saldo des „gemeinsamen Solls“ oder einen Teil desselben zu ergreifen. Für Niederschlagungen gilt entsprechendes.

(2) Bei Gewährung von Stundungen gelten im Zweifelsfalle die zuletzt fällig gewordenen Beträge an Steuern und Nebenleistungen als gestundet.

§ 4.

(1) Eine Zerlegung des Saldos (§ 2 Abs. 2) in einzelne Teile nach zeitlichen Gesichtspunkten oder auf einzelne Steuerarten ist nur insoweit vorzunehmen, als dies im Hinblick auf besondere gesetzliche Vorschriften erforderlich ist.

(2) Bei der Zerlegung des Saldos nach zeitlichen Gesichtspunkten gelten durch geleistete Zahlungen und ausgesprochene Niederschlagungen stets die „im gemeinsamen Soll“ enthaltenen ältesten Einzelerforderungen an Steuern und Nebenleistungen als getilgt, so daß nur die zuletzt fällig gewordenen Beträge unbeglichen bleiben.

(3) Bei der Zerlegung des Saldos auf einzelne Steuerarten ist der zur Zeit des maßgebenden Stichtages berechnete Saldo auf die einzelnen Steuerarten nach Maßgabe ihres Solls für die unter Beachtung des Absatzes 2 in Frage kommenden Jahre, beginnend mit dem letzten Jahr, zu zerlegen.

Ist bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer=Veranlagung im Hinblick auf § 16 Abs. 1 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes (§ 5 des Körperschaftsteuergesetzes) eine Aufteilung der im Veranlagungsjahre geleisteten Zahlungen für das „gemeinsame Soll“ auf darin enthaltene Personalsteuern und andere Steuern erforderlich, so gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechend.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senat, der ermächtigt wird, den Erlaß der kassentechnischen Anordnungen dem Landessteueramt zu übertragen.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Für alle Maßnahmen des Steueramtes und der Steuerkasse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes getroffen sind, gelten die Rechtswirkungen dieses Gesetzes.

Danzig, den 27. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

V e r o r d n u n g

zur Änderung der Postcheckordnung. Vom 2. 10. 1928.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postcheckgesetzes wird die Postcheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) mit den Änderungen laut Verordnung vom 24. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 694/95), vom 31. August 1923 (Gesetzbl. S. 904), vom 7. Dezember 1923 (Gesetzbl. S. 1312/13) und vom 3. April 1925 (Gesetzbl. S. 121) wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist Abs. V zu streichen.
2. Im § 2 (1) ist als letzter Satz anzufügen:
Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlungen über hohe Beträge die Geldscheine kassenmäßig verpackt werden.
3. In demselben § (2) erhält Abs. (3), Satz 2 folgende Fassung:
Der Betrag ist in der Danziger Währung einzutragen; der Guldenbetrag ist in Buchstaben zu wiederholen.
4. Im § 3 (3) ist am Schluß der Angaben unter Ziff. 3 statt des Beistrichs ein Punkt zu setzen, alsdann ist die Ziffer 4 nebst Angaben zu streichen.
5. Im § 4, Abs. (3) und (4), Unterabs. 1 sind im ersten und zweiten Satz jedesmal hinter dem Worte „Zahlkartengebühr“ die Worte „und der durch die Postordnung festgesetzten Einziehungsgebühr“ zu streichen.
6. Im § 6, Abs. (1) sind die Hinweise „(§ 9, 1)“ und „(§ 9, 3)“ zu ändern in „(§ 8, I)“ und „(§ 8, III Abs. 2)“.
7. In demselben § (6), Abs. (2) ist im zweiten Satz hinter „usw.“ einzuschalten:
unter Angabe der Heft- und Blattnummer der verlorengegangenen oder sonst abhanden gekommenen Formblätter.
Ferner ist ebenda hinter „beachten“ als neuer Unterabsatz nachzutragen:
Verschriebene oder sonst verdorbene Formblätter sind nicht an das Postcheckamt einzusenden, sondern vom Postcheckkunden zu vernichten.
8. Im gleichen § (6) sind im Abs. (3), Satz 1 die Wörter „durch Unterschriftsblatt“ zu ersetzen durch:
auf dem amtlichen Unterschriftsblatt
Ferner ist ebenda hinter „mitzuteilen“ als neuer Satz nachzutragen:
Jede Person, deren Unterschrift hinterlegt ist, ist allein zeichnungsberechtigt; sollen mehrere Personen gemeinsam unterschreiben, so ist dies im Unterschriftsblatt an der dafür vorgesehenen Stelle zu vermerken.
9. Im Abs. (5) desselben § (6) erhält der dritte Satz folgende Fassung:
Der Betrag ist in der Danziger Währung einzutragen; bei Überweisungen, Schecks und Zahlungsanweisungen ist der Guldenbetrag in Buchstaben zu wiederholen.
Ebenda ist der vierte Satz zu streichen.

10. Im Abs. (6) desselben § (6) ist im ersten Satz der Hinweis „(§ 9, 3)“ zu ändern in „(§ 8, III Abs. 1)“.
11. Im § 7 erhält der Abs. (5) die Bezeichnung (4) und folgende Fassung:
Wird die Überweisung vom Gutschriftempfänger an das Postscheckamt eingesandt, so hat er am oberen Rand unter der vordruckten Kontobezeichnung zu vermerken: „Vom Empfänger eingesandt.“
12. Der bisherige Abs. (4) desselben § (7) erhält die Bezeichnung (5) und folgende Fassung:
Der Einsender einer Überweisung kann verlangen, daß das Postscheckamt den Gutschriftempfänger telegraphisch benachrichtigt. Das Verlangen ist auf der Überweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Empfänger telegraphisch benachrichtigen.“ Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In der Überweisung ist die vollständige Anschrift des Empfängers anzugeben. In Sammelüberweisungen (III) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.
Den Abschnitt der Überweisung erhält der Empfänger in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) durch das Postscheckamt; auf dem Abschnitt niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.
Die Telegraphengebühr wird vom Antragsteller erhoben.
Hat der Aussteller die unmittelbare Benachrichtigung beantragt, so werden die Gebühren von seinem Konto abgebucht; der Betrag der Überweisung wird in diesem Falle unverkürzt überwiesen. Hat dagegen der Gutschriftempfänger den Antrag gestellt, so wird der Betrag der Überweisung um die Gebühr gekürzt.
13. Die bisherigen §§ 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 8 bis 13.
14. Im § 8 „Auszahlungen durch Scheck“ (bisher § 9) ist dem Abs. (1) zuzufügen:
Innerhalb dieser Grenze und des verfügbaren Guthabens können die Schecks auf jeden beliebigen Betrag ausgestellt werden. Für die Auszahlung wird eine Gebühr erhoben.
15. In demselben § (8) ist im Abs. (4) am Schluß des ersten Unterabsatzes einzufügen:
Wird der Scheck vom Zahlungsempfänger eingesandt, so hat dieser am oberen Rand unter der vordruckten Kontobezeichnung zu vermerken: „Vom Empfänger eingesandt.“
16. Ferner sind im Abs. (4), dritten Unterabsatz, Satz 2 des § 8 zweimal die Worte „in der Postordnung vorgesehene“ zu streichen.
17. In demselben § (8) sind im Abs. (10), Unterabsatz 2 die Angaben von „3. die Brief- und Einschreibgebühr“ bis „Bestimmungs-Postanstalt“ zu streichen.
18. In demselben Abs. (10) des § 8 ist im letzten Unterabsatz der zweite Satz „die Zahlungsanweisung“ bis „nachgesandt“ zu streichen.
19. Ferner erhält in demselben § (8) der fünfte Satz des Abs. (11) folgende Fassung:
Von seinem Konto wird dann auch das Gilzustellgeld abgebucht.
20. Im Abs. (12) desselben § (8) ist im ersten Unterabsatz hinter dem ersten Satz einzufügen:
Sind beide Versendungsmöglichkeiten zugelassen, so hat der Postscheckkunde zu bestimmen, wie der Betrag übermittelt werden soll; für die Übermittlung durch Postanweisung kann er im Scheck den Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angeben.
21. Im Abs. (13) desselben § (8) sind unter a) die Worte „, das das Konto des Ausstellers führt,“ zu streichen.
22. Im § 9 (bisher § 10), Abs. (1) ist im ersten Satz hinter „werden“ einzufügen:
soweit in der Postscheckordnung nichts anderes bestimmt ist,
23. Ebenda ist im zweiten Satz der Hinweis „(§ 9, 7)“ zu ändern in „(§ 8, VII)“.

Vorstehende Änderungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 2. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Runge.

Erweiterung

des Handelsvertrages Polen / Vereinigtes Königreich von Britannien und Irland,
dem Danzig beigetreten ist. Vom 26. 9. 1928.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird Folgendes verkündet:

„Die Anwendbarkeit des zwischen der Republik Polen und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Handelsvertrages vom 26. November 1923, welchem die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Juli 1924 als Vertragspartei beigetreten ist (Gesetzbl. 1924, Seite 469—484) ist in Ausführung der Artikel 8) und 9) dieses Handelsvertrages auf das Gebiet von
Süd-Rhodesien
erstreckt worden.“

Danzig, den 26. September 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Jewelowski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
